

# Mitteilungen des AAV



AachenerAnwaltVerein e.V.



## Titelthema: Reform im Jugendstrafvollzug

**08. November - Tag der europäischen Ziviljustiz in Aachen**  
**Bericht: 17. Deutscher Familiengerichtstag**

**Ministerialdirigent Wilfried Mainzer im Interview** Seite 4

**Kommentar: Gisela Piltz über Kammern als Dienstleister** Seite 12





## Besichtigung der Bauphase des Justizzentrums

Der Aachener Anwaltverein hat am 7. September 2007 für alle Mitglieder und deren Begleitung eine Besichtigung durch das neue Justizzentrum organisiert. Die Führung hat mit über 200 Teilnehmern großen Anklang gefunden. Wir bedanken uns bei Herrn Dr. Scheiff und seinem Team für die sympathische Begleitung durch den Nachmittag. Einige Bildeindrücke haben wir auf dieser Seite für Sie zusammengestellt. Die Schlüsselübergabe für das Justizzentrum wird planmäßig am 6. Dezember 2007 erfolgen. Das Sozialgericht Aachen hat laut seiner Presseerklärung den Umzug bereits für den 21. Dezember 2007 angekündigt.



# Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Thema „Online-Durchsuchungen“ bleibt aktuell. Auch innerhalb unserer Mitteilungen ist eine Diskussion zu diesem Thema entfacht durch eine Reaktion des Rechtsanwalts Helmut Brandt, MdB (CDU), auf den Beitrag des Kollegen Thomas Koll in der letzten Ausgabe. Auch die Bundesregierung, sei es durch Kanzlerin Merkel, sei es durch Innenminister Schäuble, wird nicht müde, darauf hinzuweisen, dass es nicht um eine Dauerüberwachung à la George Orwell geht. Schließlich werde vor jeder Maßnahme ein richterlicher Beschluss benötigt. Es gehe doch nur darum, für einige wenige Extremfälle terroristischer Planungen, wo andere Möglichkeiten zur Abwehr einer großen Gefahr nicht ausreichen, eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Der Bundesgerichtshof hat im Januar 2007 die heimliche Online-Durchsuchung mangels einer Ermächtigungsgrundlage für unzulässig erklärt. Nach der Entscheidung des BGH ist die verdeckte Online-Durchsuchung insbesondere nicht durch die Vorschriften über die Durchsuchung beim Verdächtigen gedeckt, weil die Durchsuchung in der Strafprozessordnung als eine offen durchzuführende Ermittlungsmaßnahme geregelt ist. Dies ergibt sich zum einen aus den Vorschriften des Durchsuchungsrechts zugunsten des Beschuldigten (Anwesenheitsrecht, Zuziehung von Zeugen) und zum anderen aus einem Vergleich mit den Ermittlungsmaßnahmen, die ohne Wissen des Betroffenen durchgeführt werden können, für die aber deutlich höhere formelle und materielle Anforderungen an die Anordnung und Durchführung bestehen. Dennoch führten Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst offensichtlich bereits seit 2005 heimliche Online-Durchsuchungen von Computern durch, wie der Tagespresse zu entnehmen ist.

Für die Gegner der Online-Durchsuchungen zeigen die jüngsten Festnahmen, dass es auch ohne geht. Ein nordrhein-westfälisches Gesetz zur Online-Durchsuchung harret noch eines Urteils durch das Verfassungsgericht, das für das kommende Frühjahr erwartet wird. Ungeachtet dessen werden in deutschen Städten immer mehr Videokameras installiert, der Fingerabdruck als sog. biometrische Angabe wird in den Pass aufgenommen, Ämter sind befugt, unbemerkt Datenabgleiche vorzunehmen. Es bleibt jedem selbst überlassen, seine eigene, persönliche Wertung über diese Entwicklungen zu treffen. Die Abwägung Freiheit gegen Sicherheit wird uns jedenfalls noch weitere Jahre beschäftigen.

## Inhalt

- 3 Editorial
- 4 Titelthema:  
Interview mit dem Ministerialdirigenten Wilfried Mainzer über die Reform im Jugendstrafvollzug
- 7 Die Stationen auf dem langen Weg zur Verabschiedung eines neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- 9 Kommentar von  
RA Thomas Koll über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
- 11 Rechtsanwalt Helmut Brandt nimmt Stellung zum Thema Onlinedurchsuchung
- 12 Rechtsanwältin Gisela Piltz über Kammern als Dienstleister
- 13 Bericht:  
Der 17. Deutsche Familiengerichtstag in Brühl
- 14 RVG-Ecke
- 15 Anzeigen / Mitteilungen
- 16 Mitteilungen / Termine

Ihre

Bianca Peters  
Pressesprecherin des AAV



Bianca Peters,  
Vorstandsmitglied des AAV

## Im Interview:

# Ministerialdirigent Wilfried Mainzer zur Reform des Jugendstrafvollzugs

Im Rahmen der Förderalismusreform wurde den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges übertragen. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 muss der Gesetzgeber bis Ende 2007 ein den Grundsätzen dieses Urteils entsprechendes Jugendstrafvollzugsgesetz erlassen haben. Die Zuständigkeit für das Jugendgerichtsverfahren blieb dagegen beim Bund. Nordrhein-Westfalen hat einen Gesetzentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt, der maßgeblich vom Interviewpartner mit beeinflusst wurde.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Mai 2006 müssen die Jugendstrafvollzugsgesetze einen resozialisierungsfreundlichen und vom Leitgedanken der Erziehung des Jugendlichen orientierten Strafvollzug ermöglichen. Derzeit werden drei von vier Jugendlichen nach der Haftentlassung innerhalb von 48 Monaten erneut verurteilt und jeder Zweite kommt erneut hinter Gitter.

Nunmehr liegen die 16 neuen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder vor. In Nordrhein-Westfalen findet nach dem Text des Gesetzes die Resozialisierung Vorrang vor dem Schutz der Allgemeinheit.

Allerdings bleibt angesichts des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfes festzustellen, dass vielfach ein Finanzierungsvorbehalt in das Gesetz eingearbeitet wurde, so dass Ansprüche auf Ausbildung, geeignete Formen der Unterbringung oder auf Entlassungsvorbereitung des Jugendlichen unter diesem Vorbehalt stehen. (f-ji)

### AAV:

**Es gibt 18.000 Gefangene in NRW in 37 Justizvollzugsanstalten. Bitte schlüsseln Sie die Anzahl der Gefangenen in männliche und weibliche Gefangene, sowie jugendliche, heranwachsende und erwachsene Gefangene auf.**

### MD Mainzer:

Einige Eckdaten: Die Zahl der Gefangenen im Lande bewegt sich zwischen 18.000 und 18.500. Kriminalität ist Männersache. Die Quote der weiblichen Gefangenen liegt bei etwa 5 %. Der Anteil an Jugendstrafgefangenen, also jungen Leuten, die nach Jugendrecht verurteilt worden sind und nicht eine Freiheitsstrafe, sondern eine Jugendstrafe verbüßen, bewegt sich in der Größenordnung von ungefähr 1.500.

Was die Zahl der Standorte angeht, kann man sagen: Wir haben 37 selbstständige Justizvollzugsanstalten. Viele dieser Anstalten haben aber Zweig- oder Außenstellen. Wenn man die Zahl der Standorte angeben will, kommt man auf knapp 60 landesweit.

### AAV:

**Ist es richtig, dass 10 % der Gefangenen unter 18 Jahre alt sind?**

### MD Mainzer:

Die Quote derjenigen, die wirklich unter 18 Jahre alt sind, ist mir nicht genau bekannt. Sie liegt deutlich unter 10 %. Die Zahl 1.500, die ich eben genannt habe, betrifft alle Jugendstrafgefangenen. Bekanntlich werden von den Gerichten gerade auch gegen Heranwachsende - also Menschen, die zur Tatbegehung zwischen 18 und 21 Jahren waren - sehr häufig Jugendstrafen verhängt, obwohl sie keine Jugendlichen mehr sind.

### AAV:

**Wie wurden die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 31.05.2006 in dem vorliegenden Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes umgesetzt?**

### MD Mainzer:

Den jetzt vorliegenden Regierungsentwurf halte ich für einen Quantensprung im Bereich des Jugendstrafvollzuges. Sie haben eben das Urteil vom 31. Mai 2006 zitiert. In diesem Urteil sind einige Weichen gestellt worden, die von diesem Gesetz nicht nur umgesetzt, sondern in weiten Bereichen sogar übertroffen werden. Zunächst einmal das Wichtigste: Das Gericht hat gesagt, der Jugendstrafvollzug ist als das gesetzlich zu regeln, was er in Wahrheit ist, nämlich als eine Materie sui generis, ein aliud gegenüber dem anderen Strafvollzug. Das muss dadurch zum Ausdruck kommen, dass die ihn regelnde Gesetzes-systematik auf jede Bezugnahme zu anderen Regelungen verzichtet.

## *„Der junge Gefangene ist bei der Verbesserung seiner Außenkontakte zu unterstützen“*

Wenn Sie sich den Regierungsentwurf anschauen, stellen Sie fest, dass er vom ersten bis zum letzten Paragraphen nicht nur aus sich heraus und ohne Bezugnahmen verständlich ist, sondern alle im bisherigen Jugendstrafvollzugsgesetz geregelten Sachverhalte speziell unter jugendvollzuglicher Sicht aufgreift und regelt.

### AAV:

**Was ist konkret geplant?**

### MD Mainzer:

Ich nenne nur zwei Schwerpunkte: Konsequente Einzelunterbringung der Jugendstrafgefangenen zur Nachtzeit und Erziehung und Behandlung der jungen Menschen als Schwerpunkt eines modernen Jugendvollzugs. Dafür benötigen wir natürlich zunächst einmal die erforderlichen Kapazitäten. Dafür wird unter ande-

rem die Jugendstrafanstalt Heinsberg ihre Kapazität von 250 auf rund 500 Haftplätze verdoppeln. Alle Weichen sind gestellt, die Finanzierung steht. Weiterhin sind wir entschlossen, zusätzlich noch eine neue Jugendstrafvollzugsanstalt zu bauen. Sie soll über 500 Haftplätze verfügen. Wir haben aktuell noch in Köln, Düsseldorf, Kleve und Wuppertal junge Untersuchungsgefangene, die sich in Erwachsenengefängnissen befinden. Mit den Kapazitätserweiterungen werden wir dann in der Lage sein, diese jungen Menschen in den spezialisierten Jugendstrafanstalten unterzubringen und außerdem alle Jugendstrafgefangenen, bei denen eine Gemeinschaftsunterbringung nicht aus besonderen Gründen indiziert ist, einzeln unterzubringen. In den Jugendanstalten haben wir das erforderliche, speziell geschulte Personal, und hier können wir sie mit erzieherischen, schulischen und therapeutischen Maßnahmen fördern.

### AAV:

**Wie soll der Wohngruppenvollzug geregelt werden?**

### MD Mainzer:

Den so genannten Wohngruppenvollzug wollen wir mehr in den Vordergrund rücken. Die Konzepte, die wir z. Zt. entwickeln, laufen auf genau dieses hinaus. Wir haben allerdings ganz bewusst darauf verzichtet, Wohngruppen in ihrer Größe festzuschreiben. Experten weisen nämlich darauf hin, dass man bei der Größe der Wohngruppen sehr stark nach der Klientel, mit der man sich beschäftigt, differenzieren muss. Es gibt eine Klientel, bei der kann sinnvoll sein, eine aus 10 Personen bestehende Wohngruppe zu fahren und dafür das entsprechende Personal genau zuzuweisen. Es gibt eine andere Klientel, bei der es erforderlich ist, ein Sozialverhalten in einer größeren Gruppe von bis zu 15 einzutrainieren, Aufgabenteilungen vorzunehmen und ein sich gegenseitig

steuerndes Beeinflussen der Gruppenmitglieder unter fachlicher Anleitung anzustreben. Es gibt auch eine Klientel - damit schaue ich jetzt u.a. auch auf Untersuchungsgefangene, bei denen richterliche Anordnungen zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Dabei ist die Größe der Wohngruppen noch höher anzusetzen. In jedem Fall ist entscheidend, jeder Wohngruppe die für sie zugeschnittene Kapazität an Fachpersonal des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste zuzuweisen und die Anstaltsleitung nicht ihrer Steuerungsmöglichkeiten vor Ort zu berauben.

**AAV:**

**Wie sollen die Außenkontakte verbessert werden?**

**MD Mainzer:**

Der junge Gefangene ist bei der Verbesserung seiner Außenkontakte zu unterstützen. Das bedeutet, dass ihm zunächst einmal ein gegenüber Erwachsenen deutlich erhöhtes Mindestkontingent an Besuchsmöglichkeiten zuzugestehen ist. Dem wird der Gesetzentwurf gerecht. Wichtig ist aber noch etwas ganz anderes - Flexibilisierung. Der Gesetzentwurf fördert Besuchskontakte beispielsweise von nahen Angehörigen, die der sozialen Förderung des Gefangenen in besonderer Weise dienlich sind, dadurch, dass entsprechende Besuche auf das dem Gefangenen zustehende Kontingent gar nicht erst angerechnet werden. Das ist auch ein Novum. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine weitere Besonderheit des Gesetzentwurfs: Das so genannte Aufnahme- und Erstgespräch mit dem Gefangenen, das späteren Gesprächen zur Behandlungsplanung vorangeht. Schon das Orientierungsgespräch dient dazu, den gesamten Vollzugsverlauf zunächst einmal in eine bestimmte Bahn zu lenken, die den individuellen Anforderungen dieses Gefangenen gerecht wird. Man wird mit dem jungen Gefangenen festlegen, in welche Richtung man ein erzieherisches Vorgehen kanalisieren könnte und welche der vielen Angebote, die wir haben, also Schulung, berufliche Bildung, möglicherweise auch Sozialtherapie, Psychotherapie, etc. in Betracht kommen.

**AAV:**

**Sie sagten vorhin „Wir halten den offenen Vollzug sehr hoch.“ Was heißt dies konkret?**

**MD Mainzer:**

Nordrhein-Westfalen hat im bundesweiten Vergleich eine besonders hohe Quote an Gefangenen, die sich im offenen Vollzug befinden. Das gilt nicht nur für die Erwachsenen sondern auch für die Jugendstrafgefangenen. Wenn Sie sich den Regierungsentwurf eines neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes anschauen, dann werden Sie zu dieser Frage eine einfache Botschaft vernehmen: *Jeder Jugendstrafgefangene, der für den offenen Vollzug geeignet ist, wird auch in einer offenen Jugendstrafanstalt untergebracht. Wer sich hingegen nicht eignet, kommt in den geschlossenen Vollzug.* Geprüft wird also

nicht nach Ermessen, sondern nach Eignung.

Wir haben im Erwachsenenstrafvollzug eine Quote im offenen Vollzug von knapp 24% und im Jugendvollzug in der Größenordnung von ungefähr 15%. Das ist gerade bei Jugendlichen, die oft zu sprunghaftem Verhalten bis hin zu dem sich Entziehen der Vollstreckung neigen, eine - auch im Vergleich zu anderen Bundesländern - sehr hohe Quote. Sie zeigt, dass wir die positiven Wirkungen des offenen Vollzuges auf junge Gefangene sehr ernst nehmen. Wir wollen gerade auch mit dem neuen Gesetzentwurf erreichen, dass wirklich alle, die in den offenen Vollzug gehören, auch hinein kommen, andererseits aber auch sicherstellen, dass diejenigen die sich nicht dafür eignen, im geschlossenen Vollzug verbleiben.

**AAV:**

**Wie können Vorkommnisse, wie diejenigen in Siegburg, die Gegenstand eines in Bonn anhängigen Gerichtsverfahrens sind, zukünftig vermieden werden?**

**MD Mainzer:**

Lassen Sie mich zunächst einmal vorweg-sagen: In keinem Rechtsstaat dieser Welt und bei keiner noch so mustergültigen Vollzugslandschaft wird es möglich sein, ein solches Ereignis mit letzter Sicherheit auszuschließen. Es ist schockierend. Und das sage ich Ihnen ganz bewusst. Wenn Sie den Persönlichkeitsrechten der Gefangenen, die wir nicht nur achten wollen, sondern nach internationalen Konventionen und unserem eigenen Grundgesetz auch achten müssen, gerecht werden wollen, bedarf es vielfältiger nicht flächendeckend beaufsichtigter und beobachteter sozialer Kontakte. Schon hier liegt ein Restrisiko, dem wir nur versuchen können, mit einem möglichst günstigen Behandlungsklima in unseren Anstalten zu begegnen.

Zweiter Punkt: Sie werden auch die Einzelunterbringung der Gefangenen zur Nachtzeit nicht flächendeckend durchsetzen dürfen, selbst wenn sie dafür die Zimmer haben. Denn es gibt eine nicht geringe Zahl von Fällen, in denen die Gemeinschaftsunterbringung indiziert und notwendig ist. Wir haben es im Strafvollzug, das gilt für Jugendliche in noch höherem Maße als für Erwachsene, in einer Vielzahl von Fällen mit behandlungsbedürftigen psychischen Problemen zu tun. Das zeigt sich nicht zuletzt in ihren Straftaten. Bei nicht wenigen dieser Menschen besteht beispielsweise wegen einer diagnostizierten und konkreten Suizidgefahr die Notwendigkeit, sie mit einem so genannten zuverlässigen anderen Gefangenen gemeinsam unterzubringen, um ihnen Sozialkontakte und auch eine spezielle Form der Beaufsichtigung, die keine Uniform trägt, angedeihen zu lassen. Es gibt aber auch eine Vielzahl von anderen Störungen, die Anlass geben, jemanden eben nicht in das hinein-zuschicken, was er in seiner subjektiven Sicht als Isolation empfinden würde, weil er den sozialen Kontakt braucht. Die Quote indizierter Gemeinschaftsunterbrin-



Wilfried Mainzer

*„Wir halten den offenen Vollzug sehr hoch“*

#### Zur Person Wilfried Mainzer

Ministerialdirigent Wilfried Mainzer, seit 9 Jahren im Justizministerium des Landes, seit 2005 Leiter Strafvollzug. Zuvor war er Richter und Staatsanwalt und Ende der Neunziger Jahre als zuständiger Oberstaatsanwalt im Bereich Organisierte Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft Köln.

gungen liegt bei vorsichtiger Schätzung zwischen 10 und 20 %. Dem entsprechend müssen wir bei neuen Justizvollzugsanstalten in dieser Größenordnung auch Gemeinschaftshafträume einplanen.

**AAV:**

**Der Regierungsentwurf enthält Regelungen, wann und unter welchen Voraussetzungen das Tragen von Privatkleidung zulässig ist und wann der Gefangene Anstaltskleidung zu tragen hat. Warum gibt es überhaupt Fälle, in denen Anstaltskleidung getragen werden muss?**

Über jahrzehntelange vollzugliche Erfahrungen bundesweit haben gezeigt, dass eigene Kleidungsstücke in Gefängnissen zum Statussymbol avancieren. Wer beispielsweise teure Markenkleidungsstücke zur Schau stellen kann, symbolisiert eine gewisse Hierarchiegrößenordnung. Die Kleidung wird vom Handelsobjekt schnell zum Gegenstand von Straftaten, zum Dreh- und Angelpunkt als Auslöser von Gewalttaten und wirkt kontraproduktiv bei der Einübung sozialen Verhaltens. Für jugendliche Gefangene gilt das in besonderem Maße.

**AAV:**

**Besteht zwischen den Leitlinien des Gesetzentwurfes Erziehung und Förderung ein Widerspruch?**

**MD Mainzer:**

Nein. Der Gesetzentwurf geht gerade davon aus, dass junge Menschen gefördert werden müssen, indem man ihrem Erziehungsbedürfnis gerecht wird. Das eine hängt mit dem anderen zusammen und ergänzt sich. Ich glaube, die Kritik, die in diesem Zusammenhang vereinzelt an dem Regierungsentwurf geäußert worden ist, geht in Wahrheit in eine andere Richtung. Gemeint ist das Verhältnis von Förderung und Erziehung im Vollzug einerseits und Prävention, also der Verhinderung delinquenten Verhaltens andererseits.

*„Tut auch weiterhin Alles,  
was in eurer Macht steht zu  
verhindern, dass Menschen  
hinter Gitter kommen“*

Sinngemäß lautet die These: „Wir sollten unsere Energie lieber in die Prävention stecken, in die Verhinderung der Jugendhaft und wenn wir weniger Menschen in Straf- oder in Jugendstrafhaft haben, dann haben wir auch weniger Erziehungsaufwand hinter Gittern.“ Darin liegt aber in Wahrheit gar kein Dissens. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Wir brauchen beides - Prävention auf der einen und Förderung und Erziehung auf der anderen Seite. Jede Maßnahme der Prävention, die Erfolg zeitigen kann, ist selbstverständlich zu ergreifen. Mein Appell an alle sozialen Dienste der Justiz und natürlich auch an die Externen, die wertvolle Arbeit im Bereich der Prävention leisten, lautet: Tut auch weiterhin alles, was in eurer Macht

## Nach Siegburger Foltermord hohe Haftstrafen für die Täter

Für den qualvollen Foltermord an einem 20 Jahre alten Häftling im Jugendgefängnis Siegburg sind die drei jungen Männer am 04.10.2007 zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Die längste Haftstrafe von 15 Jahren erhielt der 20 Jahre alte Pascal I., den die Staatsanwaltschaft als „eiskalt“ beschrieben hatte. Danny K., der zur Tatzeit noch nicht volljährig war und deshalb nach Jugendstrafrecht verurteilt wurde, erhielt die Höchststrafe von zehn Jahren. Der heute 18-Jährige wurde als „Initiator und Ideengeber“ des Verbrechens beschrieben. Der dritte Täter, Ralf A. (21), wurde zu 14 Jahren Haft verurteilt. Die Täter hätten den Mord aus Grausamkeit, niederen Beweggründen und zur Verdeckung einer Straftat – der Folterung und Vergewaltigung des Opfers – verübt, so der Vorsitzende Richter am LG Bonn, Volker Kunkel. Dabei habe auch das Eingeschlossensein auf engstem Raum eine Rolle gespielt. Die Täter waren zu Viert in einer Zelle untergebracht, was erheblichen Stress verursacht habe.

Als Reaktion auf den Foltermord wird in Nordrhein-Westfalen erstmals seit 30 Jahren ein neues Jugendgefängnis gebaut. Die Haftanstalt mit 500 Plätzen in Wuppertal soll eine getrennte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichen. Dreier- und Viererbelegungen sind im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug seit „Siegburg“ verboten. (bp)

steht zu verhindern, dass Menschen hinter Gitter kommen. Wenn sich der Strafvollzug als ultima ratio allerdings nun einmal nicht vermeiden ließ, müssen wir alles in unserer Macht stehende tun, die betroffenen Menschen durch geeignete Förderung zu einem künftigen Leben in Freiheit ohne Straftaten zu befähigen.

**AAV:**

**Was soll im Zusammenhang mit der geplanten Ressourcenaufstockung langfristig geschehen?**

**MD Mainzer:**

Die Landesregierung hat in der Folge von Siegburg dafür gesorgt, dass die finanziellen und politischen Voraussetzungen geschaffen werden für die Erweiterung der Haftplatzkapazitäten. Es werden insgesamt 900 weitere Haftplätze geschaffen. Die schlüsseln sich wie folgt auf: Zunächst konnten durch die Neugestaltung und Umwidmung eines Hauses in dem gottlob deutlich unterbesetzten Gefängnis für Abschiebungsgefangene in Büren 150 zusätzliche Haftplätze gewonnen werden.

Sie werden schon bald durch Umverteilungen für erste landesweite Entlastungen sorgen. Weiterhin soll möglichst bald mit dem Bau eines ganz neuen Jugendstrafgefängnisses begonnen werden. Es wird eine Haftplatzkapazität von 500 haben. Schließlich wird die Kapazität der Jugendstrafanstalt Heinsberg nach Fertigstellung entsprechender Baumaßnahmen von 250 auf 500 hochgefahren.

Darüber hinaus hat die Landesregierung

im personellen Bereich eine sehr deutliche Aufstockung von Ressourcen im Bereich der Mitarbeiterkapazitäten geschaffen. Es werden insgesamt 330 Neueinstellungen im Vollzug vorgenommen. Das sind Mitarbeiterkapazitäten, die vorher nie in der Planung waren. Darüber hinaus hat die Landesregierung angeordnet, dass 124 von der Vorgängerregierung angeordnete so genannte „kw-Vermerke“ – also vorgesehene Streichungen von Stellen – die normaler Weise im Vollzug hätten erwirtschaftet werden müssen, wieder gestrichen werden. Bei einer saldierenden Betrachtung hat das unter dem Strich zur Folge, dass insgesamt 454 zusätzliche Mitarbeiterkapazitäten gegenüber dem Stand vor diesen Beschlüssen für den Vollzug gewonnen worden sind.

*Wir bedanken uns für das Interview!*

*Das Interview führten Franz-Josef Joußen,  
Wolfram Strauch und Bianca Peters*

# Karlsruhe – Berlin – Siegburg – Düsseldorf

Die Überschrift soll die Stationen auf dem langen Weg zur Verabschiedung eines neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes beschreiben.

## Ausgangssituation Karlsruhe

Wieder einmal musste das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 31.05.2006 ([http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531\\_2bvr167304.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html)), den „Zug aufs Gleis“ setzen, weil trotz anhaltender Kritik am Jugendvollzug der bis zur Föderalismusreform noch zuständige Bundesgesetzgeber zwar die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht abstritt, der Einsicht aber keine gesetzgeberischen Taten folgen ließ. Im Fokus stand statt dessen die Frage, ob nicht das materielle Jugendstrafrecht verschärft werden müsse. Es war deshalb einmal mehr das BVerfG, das den Gesetzgeber zum gesetzgeberischen Handeln zwingen musste, indem es in der genannten Entscheidung eine Übergangsfrist bis Ende 2007 setzte, um eine gesetzliche Grundlage für die in Grundrechte eingreifenden Maßnahmen des Jugendvollzugs zu schaffen. Woran – vor der Föderalismusreform – eine Regelung des Jugend(straf)vollzuges scheiterte, ist im Urteil des BVerfG vom 31.05.2006 im Einzelnen dargelegt. Gleichzeitig stellte es auch die Weichen, um dem Zug die Richtung zu einem verfassungskonformen Ziel vorzugeben, indem es Standards formulierte, die vom Gesetzgeber einzuhalten seien:

- **als Ziel:** ein zukünftig straffreies Leben in Freiheit
- **als Weg:** Verbot der analogen Anwendung des Strafvollzugsgesetzes
  - Kontakte zur Außenwelt und zur Familie
  - Schutz vor wechselseitigen Übergriffen
  - Unterbringung in kleineren Wohngruppen
  - effektiver Rechtsschutz
  - wirksame Resozialisierungskonzepte

Selbstverständlich ist diese Aufzählung unvollständig und ersetzt deshalb die Lektüre des Urteils vom 31.05.2006 nicht.

## Zwischenstation Berlin

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sowie die jeweiligen Landesgesetzgeber, gezwungen durch die Entscheidung des BVerfG, betätigten sich sofort als Wiederkäufer, kauten und kauten die immer gleichen Argumente, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Der folgende Link gibt den damaligen Stand der Diskussion – Entwürfe, Stellungnahmen, Begründungen etc. – nicht lückenlos aber repräsentativ wieder.

<http://www.dvjj.de/ebene.php?ebene=71> (auf der verlinkten Seite befinden sich einige Beiträge zu Themen, die mit dem JStrVG nicht unmittelbar zu tun haben!)

Im Vordergrund stand die Diskussion, ob das (Straf)Vollzugsrecht insgesamt in einem „großen Wurf“ reformiert werden sollte und mit ihm der Jugend(straf)vollzug, oder ob der Jugend(straf)vollzug in einem eigenständigen Gesetz, losgelöst vom Erwachsenen-Vollzug, zu regeln sei.

Die Föderalismusreform befreite den Bundesgesetzgeber von seiner Pflicht; dankbar gab er den Staffeltab an die jetzt zuständigen Länder weiter. Die Länder diskutierten zunächst, ob sie den Versuch einer einheitlichen Regelung wagen sollten. Dieser Versuch scheiterte; übrig blieben der Entwurf der „9er Gruppe“ und die Entwürfe der Bundesländer, die eine eigene Lösung anstrebten. (Zu den Entwürfen vgl. <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=741>)

## Zwischenstation Siegburg

Nach dem desaströsen Vorfall in der Vollzugsanstalt Siegburg, das Urteil des LG Bonn gegen die mutmaßlichen Täter ist noch nicht rechtskräftig, brach endgültig Hektik aus. Selbst dem letzten Hinterbänkler wurde klar, dass sofort eine Reform des Jugend(straf)vollzuges von Nöten sei. Überbelegung, Langeweile, fehlende Perspektiven in der schulischen und beruflichen Weiterbildung, Personalmangel etc. waren die Schlagworte.

## Endstation Düsseldorf

Das Land NRW legte seinen Entwurf Anfang März 2007 mit Begründung vor (vgl. <http://www.dvjj.de/data/pdf/0e8de6879a79e1c2868c7821082f7007.pdf> (Gesetzentwurf) und <http://www.dvjj.de/download.php?id=604> (Begründung)). Die Eile, die der NRW-Gesetzgeber an den Tag legte, war bestimmt durch die Ereignisse in Siegburg und das nahende Ende der Übergangsfrist, die das BVerfG eingeräumt hatte (Ende 2007).

### Europäischer Tag gegen die Todesstrafe - 10. Oktober

- In 66 von 192 Ländern weltweit existiert die Todesstrafe und wird dort auch weiterhin angewandt.

- Nach offiziellen Zahlen von Amnesty International wurden im vergangenen Jahr 3861 Menschen in 55 Ländern zum Tode verurteilt und an 1591 Menschen in 25 Ländern wurde ein Todesurteil vollstreckt.

- 91% aller bekannten Hinrichtungen fanden in China, Iran, Pakistan, Irak, Sudan und den USA statt.

- Im Iran fanden 2006 insgesamt 177 Hinrichtungen statt, unter den Hingerichteten befanden sich auch 4 Minderjährige. 2007 war die Zahl der Hinrichtungen aus dem vergangenen Jahr bereits zur Jahresmitte überschritten worden.

### Bafög-Regelungen stehen Freizügigkeit im Wege

Studenten und Azubis haben ein Recht auf staatliche Förderung ihrer Ausbildung im Ausland. Das gilt auch dann, wenn es sich nicht um die Fortsetzung eines mindestens einjährigen Besuchs einer deutschen Ausbildungsstätte handelt. Die entsprechende Regelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) wertete der Europäische Gerichtshof als Verstoß gegen das Prinzip der Freizügigkeit. Zur Begründung heißt es, die Einschränkungen seien geeignet, Unionsbürger vom Verlassen Deutschlands abzuhalten, um einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen.

Gemessen am Maßstab der Entscheidung des BVerfG ist der Entwurf des JStVollG NRW im Wesentlichen gelungen. So hielt sich auch die Kritik aus den Fachverbänden und der Wissenschaft in Grenzen. Pars pro toto sei verwiesen auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Michael Walter, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln (<http://www.dvjj.de/download.php?id=701>), dessen Kritik sich vornehmlich und zusammengefasst auf die folgenden Punkte konzentriert:

- vorgesehene Größe der Jugendvollzugsanstalten (bis zu 500 Häftlinge an Stelle der max 200 Gefangenen, die von der Praxis und der Wissenschaft für den Idealfall gefordert werden)
- unzureichende Regelung des Wohngruppenvollzugs (Möglichkeit der Ausnahme, Größe der Wohngruppen, „Eignung“ des Gefangenen als Voraussetzung)
- „Förderung und Erziehung“ als Vollzugsziel (Erziehung geschehe **durch** Förderung; das Begriffspaar „Förderung und Erziehung“ sei Ausdruck eines „wilhelminischen Erziehungsgedankens“)
- Schusswaffengebrauch in der Jugendstrafanstalt (als Verstoß gegen Nr. 65 der UN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug)

Walter führt aber auch aus: „Alles in Allem liegt ein umfangreiches Gesetzeswerk vor, das umsichtig die relevanten Fragestellungen erfasst, jedoch häufig halbherzig im unverbindlichen Schlingerkurs verbleibt und zu keinen befriedigenden Regelungen vorstößt.“

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in 19 Abschnitte gegliedert. Sie reichen vom Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vollzugsgrundlagen, den „Alltag“ in der JugJVA (Einkauf, Sport etc.) bis hin zu den Themen der Anwendung unmittelbaren Zwangs, der Konfliktregelung, des Beschwerderechts, der kriminologische Forschung und der Bildung von Beiräten. Immerhin umfasst es 130 Paragraphen, die untereinander in einem klaren Bezugssystem stehen. Wesentlich ist, dass es an Verweisungen in andere Gesetze fehlt, was Ausdruck einer tatsächlich autonomen Regelung des Jugend(straf)vollzuges ist. Zu bedauern bleibt, dass es eine ländereinheitliche Regelung – trotz vieler Diskussionen in der JuMiKo – nicht geben wird. So ist uns allerdings erspart geblieben, dass Gottesfurcht und Liebe zum Vaterland Eingang in das JStVollG NRW Eingang gefunden haben. Nicht zu vermeiden sein wird indes der „Vollzugstourismus“, die Verlegung von Jugendlichen und Heranwachsenden in solche Bundesländer, die ein „fortschrittliches“ JStVollG haben.

*Rechtsanwalt Wolfram Strauch*



Foto: stock.xchng vi (sxc.hu)

## Kommentar:

# Rechtsanwalt Thomas Koll über die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen, an dieser Stelle möchten wir Sie kurz auf die bemerkenswerte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 93/07 vom 16.5.2007 zum strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren hinweisen, welche von unserem Kollegen RA Hack aus Eschweiler erstritten wurde.

### Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde nach einem Schusswechsel durch Urteil des LG Aachen vom 31.10.1997 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtfreiheitsstrafe wegen Mordes und wegen Totschlags verurteilt. Bereits in der damaligen Hauptverhandlung hatte der Beschwerdeführer behauptet, er sei mit einer Schusswaffe bedroht worden, erst dann habe er selbst – zuerst in die Brust des Getöteten – geschossen. Dieser Vortrag wurde im Rahmen der Beweiswürdigung jedoch als Schutzbehauptung gewertet, vielmehr ging das LG Aachen davon aus, dass zunächst ein Schuss in den Rücken des Getöteten erfolgte und somit das Mordmerkmal der Heimtücke vorlag (bzgl. weiterer Details des Tatgeschehens wird auf die Entscheidung des BVerfG verwiesen, da dies den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde).

Jahre später meldeten sich nunmehr zwei Zeugen, welche einen Teil des damaligen Vortrags des Beschwerdeführers (einer der Kontrahenten war mit einer Schusswaffe bewaffnet) bestätigten. Außerdem legte der Beschwerdeführer mit seinem Wiederaufnahmegesuch ein rechtsmedizinisches Sachverständigengutachten sowie ein kriminalbiologisches Sachverständigengutachten zur Tatort- und Geschehensrekonstruktion vor, die neue Tatsachen enthielten, welche mit den Urteilsfeststellungen zum Tathergang unvereinbar waren.

Im folgenden verwarf das LG Köln den Wiederaufnahmeantrag als unbegründet. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wurde durch das OLG Köln verworfen.

In seiner Begründung führte das OLG aus, dass der Beschwerdeführer zwar neue Tatsachen vorgetragen habe, die mit den Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt wurden, diese Tatsachen jedoch letztlich nicht zwingend zu den im Wiederaufnahmeverbringen gezogenen Schlüssen führen müssten. Im Rahmen einer Beweiswürdigung nannte das OLG sodann weitere – auf Grundlage des neuen Tatsachenvortrags (auch) denkbare – Sachverhalte, die im Endergebnis die Urteilsfeststellungen des LG Aachen nicht erschüttern würden. Die beiden Sachverständigen wurden nicht gehört.

### Entscheidung des BVerfG:

Mit der Entscheidung 2 BvR 93/07 vom 16.5.2007 hob das BVerfG die Beschlüsse des LG Köln und des OLG Köln auf, da sie den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) verletzen.

Zur Begründung hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise des LG Köln und des OLG Köln letztendlich zu einem Leerlaufen der strafrechtlichen Wiederaufnahmevorschriften führen muss und somit das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzt wird.

Das Verfassungsgericht wies zu Recht darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer vorgetragenen neuen Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO und das daraus folgende Wiederaufnahmeverbringen lediglich mit genügender Wahrscheinlichkeit *geeignet* sein muss, das Ziel der Wiederaufnahme zu erreichen, nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit *zwingend* dazu führen muss.

Daher sei es verfassungsrechtlich unzulässig, ohne erneute Hauptverhandlung den festgestellten unmittelbaren Tatverlauf in einer Kernfrage der Beweisaufnahme durch einen anderen Sachverhalt zu ersetzen oder eine Erschütterung der betreffenden Feststellung unter Verweis auf denkbare alternative Verläufe für unmaßgeblich zu erklären.

Durch eine derart enge Auslegung würden die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens überspannt.

Insbesondere sei es verfassungsrechtlich unzulässig, bei der Konstruktion von alternativen Sachverhalten festgestellte Sachbeweise ohne Darlegung eigener Sachkunde und ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen zu würdigen.

Insbesondere dürfe das Wiederaufnahmegericht nicht – wie es das LG Köln und das OLG Köln getan hatten – bei der Beweiswürdigung nur den im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens vorgetragenen neuen Sachverhalt berücksichtigen, sondern muss diesen mit bereits schon vorhandenem Vorbringen im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens einer Gesamtbetrachtung zuführen.



Rechtsanwalt Thomas Koll

Rechtsanwalt Thomas Koll, Aachen, hat im Sommer diesen Jahres den Ausschuss für Strafrecht wiederbelebt. Wer Interesse hat, an den Sitzungen teilzunehmen, meldet sich unter folgender E-Mail-Adresse: [info@ra-koll.de](mailto:info@ra-koll.de)

Damit bringt das Verfassungsgericht deutlich zum Ausdruck, dass ein Wiederaufnahmeantrag bereits dann als zulässig behandelt werden muss, wenn eine der auf Grundlage der neuen Tatsachen möglichen Beweiswürdigungsalternativen dazu führt, dass die rechtskräftigen Urteilsfeststellungen erschüttert werden. Wenn auf Grundlage der vom Beschwerdeführer vorgetragenen neuen Tatsachen weitere - vom Wiederaufnahmevorbringen abweichende - Sachverhalte denkbar sind, die nicht zu einer Erschütterung der Urteilsfeststellungen führen, darf die diesbezügliche Beweiswürdigung nur im Rahmen einer erneuten Hauptverhandlung durchgeführt werden.

#### **Stellungnahme:**

Diese Entscheidung ist deswegen sehr zu begrüßen, da die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages dem Verurteilten regelmäßig große Schwierigkeiten bereitet. Nach Rechtskraft erfolgt in gewissem Sinne eine „Beweislastumkehr“ zu Lasten des Verurteilten (natürlich zu Recht).

In der ursprünglichen Hauptverhandlung musste die Staatsanwaltschaft Beweis für die Schuld des Verurteilten erbringen. Nach Rechtskraft muss hingegen der Verurteilte mit seinem Wiederaufnahmean-

trag Beweis für die neuen Tatsachen erbringen, welche die Urteilsfeststellungen erschüttern sollen.

Dieses „Beweis erbringen“ fällt ihm schon deswegen ungleich schwerer als der Staatsanwaltschaft, da er keinen Ermittlungsapparat hat, wie ihn der Staat hat. Er muss seine Ermittlungen eigenhändig vornehmen (was regelmäßig an der Inhaftierung scheitert) oder Dritte damit beauftragen (was regelmäßig an der Finanzierung scheitert).

Gelingt es einem Verurteilten dennoch, neue Tatsachen in einem Wiederaufnahmeantrag unter Beweis zu stellen, so muss es für die Begründetheit des Antrages ausreichen, dass es auf Grundlage der neuen Tatsachen hinreichend wahrscheinlich ist, in einer neuen Hauptverhandlung eine für den Verurteilten günstige Entscheidung zu erreichen. Dies entspricht auch dem hinreichenden Tatverdacht, der in § 203 StPO für die Eröffnung des Hauptverfahrens gefordert wird.

Wenn man hingegen – wie das OLG Köln – fordert, dass ein Wiederaufnahmege-such nur dann begründet ist und somit nur dann eine neue Hauptverhandlung durchzuführen ist, wenn eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit einer günstigen Entscheidung für den Verurteil-

ten besteht, so wird dadurch selbstverständlich das Grundrecht des Verurteilten auf effektiven Rechtsschutz verletzt. Denn aus gutem Grund kann ein Hauptverfahren auch dann eröffnet werden, wenn nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung besteht. Müsste das Gericht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Verurteilung bereits im Zwischenverfahren feststellen, würde die Hauptverhandlung wegen §§ 201, 202 StPO zu weiten Teilen in das Zwischenverfahren verlagert, wo die Antrags- und Verteidigungsrechte des Angeklagten stumpfe Waffen sind, ähnlich wie im Wiederaufnahmeverfahren.

Erfreulich ist also, dass das Bundesverfassungsgericht dem Versuch Einhalt geboten hat, dem Verurteilten im Wiederaufnahmeverfahren durch über-spannte Anforderungen die für effektiven Rechtsschutz nötigen „Waffen“, die vollen Verteidigungsrechte im Rahmen der Hauptverhandlung, vorzuenthalten.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Strafrecht Thomas Koll*



# HIER KÖNNTE IHRE ANZEIGE STEHEN

# Stellungnahme zum Thema Onlinedurchsuchung

Den in der letzten Ausgabe vom 1. Juli 2007 erschienenen Artikel des Kollegen Thomas Koll möchte ich zum Anlass nehmen, weniger in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt denn als Bundestagsabgeordneter zum Thema Onlinedurchsuchung Stellung zu nehmen.

Zunächst möchte ich klarstellen, um was es bei der Onlinedurchsuchung eigentlich geht. Abgesehen davon, dass es dem Bundeskriminalamt schon aufgrund des immensen technischen und personellen Aufwands, den alleine die Entwicklung eines einzigen Trojaners erfordert, gar nicht möglich ist, die Computer irgendeines beliebigen Bundesbürgers zu durchsuchen, geht es auch nicht, wie so oft fälschlich dargestellt, darum, alle Bürger unter einen Generalverdacht zu stellen. Niemand, auch nicht der Bundesinnenminister oder die Union, fordert die Einführung einer flächendeckenden Überwachung des Internets. Vielmehr geht es darum, den Ermittlungsbehörden ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem man – wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind – zusätzliche Erkenntnisse über einen Verdächtigen gewinnen kann, der bereits durch die Sicherheitsbehörden überwacht wird.

Gerade die schwersten Verbrechen – insbesondere im Bereich des Internationalen Terrorismus sowie im Bereich der Kinderpornographie – werden heute vornehmlich über Internetkontakte vorbereitet und durchgeführt. Gerade Terroristen nutzen das Internet als Hauptkommunikationsmittel und als Instrument zur Radikalisierung und Rekrutierung.

Der Schutz des Bürgers vor solchen Straftaten durch den Staat ist selbstverständlich und soweit es in unseren Möglichkeiten steht, zu gewährleisten, denn die Menschen erwarten zu Recht vom Staat auch, dass er sie schützt. Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung kann aber nur gewährleistet werden, wenn die Sicherheitsbehörden rechtzeitig (und hier liegt die Betonung auf rechtzeitig) Kenntnis von bevorstehenden Anschlägen erhalten. Hierzu müssen die Ermittlungsbehörden in die Lage versetzt werden, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten und dieses neue technische Verfahren auch einsetzen zu können. Ein Hinterherhinken würde bedeuten, den Terroristen Schutzräume zu gewähren.

Natürlich kann niemand gewährleisten, dass technisch versierte Verdächtige nicht doch einen Weg finden, sich dem Zugriff durch die Ermittlungsbehörden zu entziehen. Es wird immer einen Wettlauf zwischen Verschlüsselungs- und Entschlüsselungstechnologien geben, der durch die

Verfügbarkeit von Ressourcen entschieden wird. Natürlich werden Terroristen und andere Schwerstverbrecher immer nach neuen Möglichkeiten suchen, Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden zu vereiteln.

Deshalb kann das Mittel der Onlinedurchsuchung nicht einfach generell als „nutzlos“ bezeichnet werden. Die Ausgangssituation der Ermittlungsbehörden ist im Gegenteil gar nicht so hoffnungslos, wie von Herrn Koll angedeutet. Dies zeigt auch das jüngste Beispiel im Sauerland, bei dem durch die erfolgreiche Arbeit unserer Sicherheitsbehörden die Anschlagpläne einer deutschen IJU-Zelle vereitelt wurden. Hier kam nämlich der entscheidende Hinweis aus den USA, den diese ihrerseits mit Hilfe einer Onlinedurchsuchung gewonnen haben.

Nicht alle potentiellen Täter – etwa aus dem Milieu religiös motivierter Extremisten – sind auch „hochqualifizierte Computerfreaks“, nutzen das Internet aber trotzdem zur Kommunikation und Propaganda etc. .

Darüber hinaus kann es schon ausreichend sein, sich etwa über eine CIPAV-Software ein Bild über die Internetverbindungen und die angesteuerten URLs zu verschaffen, um so Indizien gegen einen Verdächtigen zu sammeln. In den USA ist es dem FBI im Juni dieses Jahres gelungen, auf diese Art und Weise den Versender mehrerer Bombendrohungen an eine Highschool im Bundesstaat Washington zu überführen (Vgl. Berliner Morgenpost vom 31.7.2007).

Die Tatsache, dass es durchaus auch technische Möglichkeiten zur Verschlüsselung von Gesprächen über Mobiltelefone gibt, hat schließlich auch nicht dazu geführt, dass an der Sinnhaftigkeit der seit Jahren zuverlässig und regelmäßig praktizierten Telekommunikationsüberwachung, die übrigens auch ohne Kenntnis des Betroffenen vorgenommen wird, gezweifelt wird. Richtig ist, dass eine Durchsuchung ein besonders schwerer Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen ist. Richtig ist auch, dass Durchsuchungsmaßnahmen deshalb offen erfolgen. Die Durchführung einer „offenen“ Durchsuchung beim Beschuldigten setzt diesen jedoch notwendig von den gegen ihn geführten Ermittlungen in Kenntnis. Eine Beschlagnahme des Computers würde die noch unerkannten Täter des Netzwerkes folglich warnen



Rechtsanwalt Helmut Brandt

und eine weitere Ermittlung erschweren beziehungsweise gänzlich vereiteln. Mit der Durchführung einer verdeckten Onlinedurchsuchung können die Strafverfolgungsbehörden hingegen möglicherweise (rechtzeitig) Erkenntnisse erlangen, die sie mit der Durchführung einer offenen Maßnahme, wie etwa der Beschlagnahme eines Rechners, nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang gewinnen können. Die zentrale Frage, die sich mir in diesem Zusammenhang stellt ist: Können wir uns das in diesen Zeiten, in denen wir inzwischen auch hier in Deutschland einer permanenten Gefahr durch Terrorismus ausgesetzt sind, leisten?

Selbstverständlich gelten für staatliche Maßnahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sowie Gefahrenvorbeugung immer die Maßstäbe des Grundgesetzes. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung ist zu berücksichtigen. Kernbereichsrelevante Inhalte sind wirksam zu schützen. Unbeteiligte Dritte sind wirksam zu schützen. Das heißt, dass die Onlinedurchsuchung nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes durch ein Gericht angeordnet und nur bei noch ganz genau zu bestimmenden schweren Straftaten erfolgen darf.

Ich verstehe die Bedenken, die Kritiker der Onlinedurchsuchung anführen. Aber Freiheit ohne Sicherheit ist sicherlich genau so wenig wünschenswert wie eine Sicherheit ohne Freiheit. Ich persönlich halte die potenziellen Bedrohungen für groß genug, dass auch ich bereit wäre, meine Persönlichkeitsrechte ein wenig zurückzustellen.

Rechtsanwalt Helmut Brandt, MdB (CDU)



Rechtsanwältin Gisela Piltz

#### Zur Person Gisela Piltz

Die Rechtsanwältin aus Düsseldorf gehört dem Bundestag seit 2002 an.

## Kommentar:

# Rechtsanwältin Gisela Piltz über Kammern als Dienstleister

Warum die Kammern Reformbedarf haben...

Die Pflichtmitgliedschaft im deutschen Kammerwesen steht seit vielen Jahren in der Diskussion. Von vielen Mitgliedern wird beklagt, dass sie für sich den Nutzen der Kammermitgliedschaft nicht erkennen können. Den Kammern gelingt es oftmals nicht hinreichend, die Vorteile für ihre Mitglieder deutlich zu machen. Doch beim Reformbedarf für die Kammern geht es nicht nur um die Frage der Pflichtmitgliedschaft. Auch darüber hinaus besteht erheblicher Reformbedarf.

Allgemein ist jedoch allen Kammern gemein, dass sie ihren Mitgliedern, auch dann, wenn es sich um Pflichtmitglieder handelt, einen Mehrwert bieten müssen. Die Kammern müssen Dienstleister ihrer Mitglieder sein, die berufsständischen Kammern insbesondere Dienstleister ihres Berufsstandes. Die Pflichtbeiträge an die Kammern müssen in einem Verhältnis stehen zu dem Nutzen, den die Mitgliedschaft dem Einzelnen bringt.

Die Unzufriedenheit vieler Kammermitglieder liegt darin begründet, dass sie mit Pflichtbeiträgen pauschal für Leistungen zahlen sollen, die sie nicht abfragen. Hingegen sind diese Unternehmen und Individuen durchaus bereit, für gute Leistung adäquate Preise zu zahlen. Dies gilt für die Industrie- und Handelskammern ebenso wie für die Rechtsanwaltskammern. Es muss daher gut überlegt werden, ob die Kammern künftig nicht von ihren Pflichtbeiträgen Abschläge machen, dafür aber höhere Gebühren für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen erheben. Allerdings dürfen die Kammern nicht ihre Position ausnut-

zen, um privaten Anbietern den Markt kaputt zu machen, indem sie Dienstleistungen anbieten, die auch auf dem freien Markt erhältlich sind. So ist beispielsweise beim Angebot von Kursen oder Seminaren stets darauf zu achten, dass private Anbieter nicht im Wettbewerb behindert werden. Im Zweifel müssen sich die Kammern zurückhalten, um einen funktionierenden Markt nicht zu stören oder das Entstehen von Markt nicht zu behindern.

Zudem ist es unumgänglich, dass die Kammern höchste Maßstäbe an die Transparenz ihrer Entscheidungen wie auch ihrer Finanzen anlegen. Hierzu ist notwendig, die innerverbandliche Demokratie zu stärken und wesentliche Entscheidungen beispielsweise auch über die wirtschaftliche Betätigung der Kammern der Vollversammlung anheim gestellt werden. Darüber hinaus muss ein striktes Qualitätsmanagement eingehalten werden, um Angebote kontinuierlich zu verbessern und insbesondere nicht mit Unterstützung aller Pflichtmitglieder am Bedarf vorbei anzubieten. Schließlich ist eine beständige Aufgabenkritik durch die Kammern und ihre Mitglieder selbst erforderlich und sollte auch verpflichtend vorgeschrieben werden.

Sofern diese Reformen greifen, können die Kammern sich künftig darauf verlassen, dass ihre Akzeptanz verbessert wird. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Berufsstände ist ein Trumpf, den die Kammern selbst verspielen, wenn sie sich nicht den Anforderungen an ein modernes Kammerwesen stellen.

Rechtsanwältin Gisela Piltz, MdB (FDP)

## Bericht:

# Der 17. Deutsche Familiengerichtstag in Brühl

Vom 12. bis 15. September hat der 17. Deutsche Familiengerichtstag (DFGT) stattgefunden. Der DFGT findet alle zwei Jahre statt. Bei dieser Fachtagung für alle im Familienrecht tätigen Fachleute werden Kontakte geknüpft und in zu den jeweiligen Themen gegründeten Arbeitskreisen die aktuellen Problematiken besprochen und schließlich von jedem Arbeitskreis ein Thesenpapier verfasst, welches eine Stellungnahme an den Gesetzgeber bildet, was zu ändern ist. Dies gab in der Vergangenheit schon wichtige Anstöße für den Gesetzgeber. Die Thesenpapiere werden im Foyer an große Tafeln geheftet, so dass die Teilnehmer sehen können, welche Reformvorschläge die anderen so verfasst haben. Zusätzlich zu den Arbeitskreisen wurden Fachvorträge geboten, die sich insbesondere mit Reformen und Ausblicken, auch im Hinblick auf Europa darboten. Es gab dieses Jahr 24 Arbeitskreise für die über 500 Teilnehmer, hier eine Auswahl:

### AK 2 Unterhaltspflicht gegenüber Eltern und Enkeln - RAIn Nicole Kortz

Auch dieses Mal leitete Rechtsanwalt Jörn Hauß wieder einen Arbeitskreis. Sein Intro zum Themenkreis ging auf die Frage ein, ob der Elternunterhalt heute überhaupt noch gerechtfertigt sei. Im Gegensatz zum Unterhalt gegenüber den eigenen Kindern, den man noch mit Ingerenz begründen könne oder dem Unterhalt gegenüber dem Ehegatten, wo einem eben ein gewisses „Auswahlverschulden“ zur Last falle, sei ein Kind doch nicht dafür verantwortlich, welche Eltern es habe. Bereits dies führte zu einer lebhaften Diskussion der Teilnehmer auch in gesellschaftspolitische, ethische und religiöse Bereiche. Die Mehrheit war denn dann auch der Ansicht, dass es nur ein äußerst fatales Signal –trotz aller berechtigter Bedenken hiergegen– sei, den Elternunterhalt abzuschaffen. Zur Ausgestaltung des Elternunterhaltes wie zum Selbstbehalt oder den Berechnungsmethoden haben wir denn dann auch in sehr interessanten Diskussionen fleißig Thesen erarbeitet. Interessant war auch der Ausblick auf eine Zukunft, in welcher die Pflegebedürftigen ins Ausland in billigere Pflegeheime verschickt werden könnten.

### AK 12 Rolle und Funktion der Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren - RAIn Jutta Deller

Der Arbeitskreis wurde von Frau Dr. Lore-Peschel-Gutzeit, Rechtsanwältin und Senatorin für Justiz a.D. geleitet. Die Teilnehmer waren aus den verschiedenen Berufsgruppen gemischt. Zunächst wurde der Beteiligtenbegriff und die damit verbundenen Rechte erörtert, wie insbesondere die Beteiligung von Behörden und die Anwendung des § 643 ZPO (Amtsermittlung) in der Praxis. Es zeigte sich hier ein Nord/Südgefälle. In Bayern wird die Bestimmung, die es dem Gericht ermöglicht Auskunft beim Arbeitgeber, den Sozialversicherungsträgern und beim Finanzamt einzuholen, häufig genutzt wird, wohingegen in anderen Gerichtssprengeln nur zurückhaltend hiervon Gebrauch gemacht wird. Übereinstimmend kam das Plenum zum Ergebnis, dass bei Unterhaltsprozessen die Vorschrift zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen kann. Ausgiebig erörtert wurde die Frage der Beschwerdemöglichkeit gegen die Tätigkeit eines Verfahrens-

Umgangspflegers. Einstimmig kam man zur Überzeugung, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers, nicht zuletzt wegen des Beschleunigungsgebotes in Sorge- und Umgangssachen, unanfechtbar sein sollte. Bei der Frage, welche Rechtsmittel habe ich hingegen, wenn der Verfahrenspfleger sachwidrig handelt, wurde schnell festgestellt, dass hier eine Lücke im Gesetz klafft. Es wurde daher angeregt, dass eine Bestimmung zu schaffen sei, die ähnlich ausgestaltet wie die Bestimmung des Notanwalts, eine Ablösungsmöglichkeit eröffnet.

Es wurden die diversen Beschleunigungsmodelle der Praxis in Anlehnung an das Cochemer Modell erörtert. Fast jeder Gerichtssprengel hatte ähnliche Modelle entwickelt und teilweise praktiziert. Ein allgemeiner Austausch wurde angeregt und als Themenvorschlag an die Veranstalter weitergeleitet. An die Sachverständigen und Jugendämter erging der Appell, dass ggfs. Zwischenberichte erstellt werden, um über lange Verfahren zu vermeiden. Beklagt wurde insgesamt die mangelhafte Besetzung der Jugendämter und Beratungsstellen.

### AK 18 Zuwendungen außerhalb des Zugewinns - RAIn Nicole Kortz und Jutta Deller

Unter der Leitung von Reinhard Wever, Vors. Richter am OLG Bremen wurde bei dem komplexen Thema die Systematik selber wie auch die Frage der Behandlung in der Rechtsprechung mit dem Wunsch einer einheitlichen Linie in der obergerichtlichen Rechtsprechung und die Möglichkeit von Ausnahmen besprochen. Erörtert wurde insbesondere die Frage, ob das rechtliche Institut der ehebedingten Zuwendung auch auf das Verhältnis der späteren Ehegatten bei Zuwendung vor der Ehe ausgeweitet werden sollte und inwieweit damit die Problematik sich in die Beweisthematik verschieben wird. Gleichfalls wurde kontrovers die Frage der Anwendung der ehebedingten Zuwendung erörtert, die bei Personen erfolgte, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben.

Es wurde die Frage der Zuwendung an die Schwiegerkinder oder von den Schwiegerkindern besprochen. Bei dieser Thematik musste immer wieder abgegrenzt werden, über welche Rechtsinstitute ein möglicher Rückgriff überhaupt erfolgen sollte. Es wurde versucht, einzelne Fallbeispiele für

bestimmte Begriffe zu formulieren. Die Problematik liegt jedoch gerade in der Abgrenzung. Ein gutes Schema hilft den Anwälten für eine sachgerechte und prognosenträchtige Beratung. Die Richter hingegen wollten vieles –im Sinne der besseren Einzelfallgerechtigkeit– dem Einzelfall und dem Instrument der Billigkeit überlassen. Auch hier musste dann wiederum ein Kompromiss geschlossen werden.

### Ausblick auf Mitgliederversammlung und Herbsttagung 2007 der ARGE Familienrecht in Köln

In der Zeit vom 22. bis 24. November 2007 veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltsverein ihre Herbsttagung. Thema der Veranstaltung ist „Mein Kind – Dein Kind – Unser Kind – Das Kind im Familienrecht“.

Vorgesehen ist u.a. ein Gespräch zwischen Frau Renate Schmidt, Bundesministerin a.D., und Frau Rechtsanwältin Ingrid Groß mit dem Thema „Kinder und Familie in Deutschland“ sowie weitere sehr interessante Vorträge.

Das Programm ist im Detail unter der Homepage der ARGE Familienrecht abrufbar.

Rechtsanwältin Nicole Kortz und  
Rechtsanwältin Jutta Deller



Konsequenzen aus der Entscheidung des BGH vom 07.03.2007 (NJW 2007, 2049):

Der BGH hat in diesem Urteil ausgeführt, dass die in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG geregelte Anrechnung der Geschäftsgebühr nicht zu einer Verminderung des Anspruchs auf die bereits entstandene Geschäftsgebühr führt, sondern zu einer Reduzierung der in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallenden Verfahrensgebühr des Anwaltes. Somit ist nach der Ansicht des Bundesgerichtshofs als materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch die volle Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nach vorangehenden außergerichtlichen Tätigkeiten im Klageverfahren geltend zu machen.

Das Einklagen der vollen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG aus dem Gesichtspunkt des Verzuges erhöht den Streitwert nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verzugschaden in der Klageschrift oder in einem gesonderten Antrag geltend gemacht wird oder ob ein einheitlicher Klagantrag gestellt wird. Wenn die Klage Erfolg hat und der Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung der Hauptforderung und des

Verzugschadens (volle Geschäftsgebühr gem. 2300 VV RVG) verurteilt wird, darf im Kostenfestsetzungsverfahren lediglich die verminderte Verfahrensgebühr angesetzt werden. Der BGH hat in der zitierten Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen ist. Dies gilt – wie gesagt – jedoch nur für den Fall, dass eine Verurteilung wegen eines materiell-rechtlichen Erstattungsanspruches wegen der durch die außergerichtliche Vertretung angefallenen Geschäftsgebühr zuerkannt wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist im Kostenfestsetzungsverfahren die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr nicht zu berücksichtigen, so dass die unverminderte Verfahrensgebühr festzusetzen ist (OLG Hamm, RVG-Report 2005, 433).

Die Inanspruchnahme wegen einer Geldforderung begründet nicht ohne Weiteres einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch des in Anspruch Genommenen hinsichtlich der für die Abwehr des Anspruchs aufgewendeten Anwaltskosten (BGH NJW 2007, 1458).

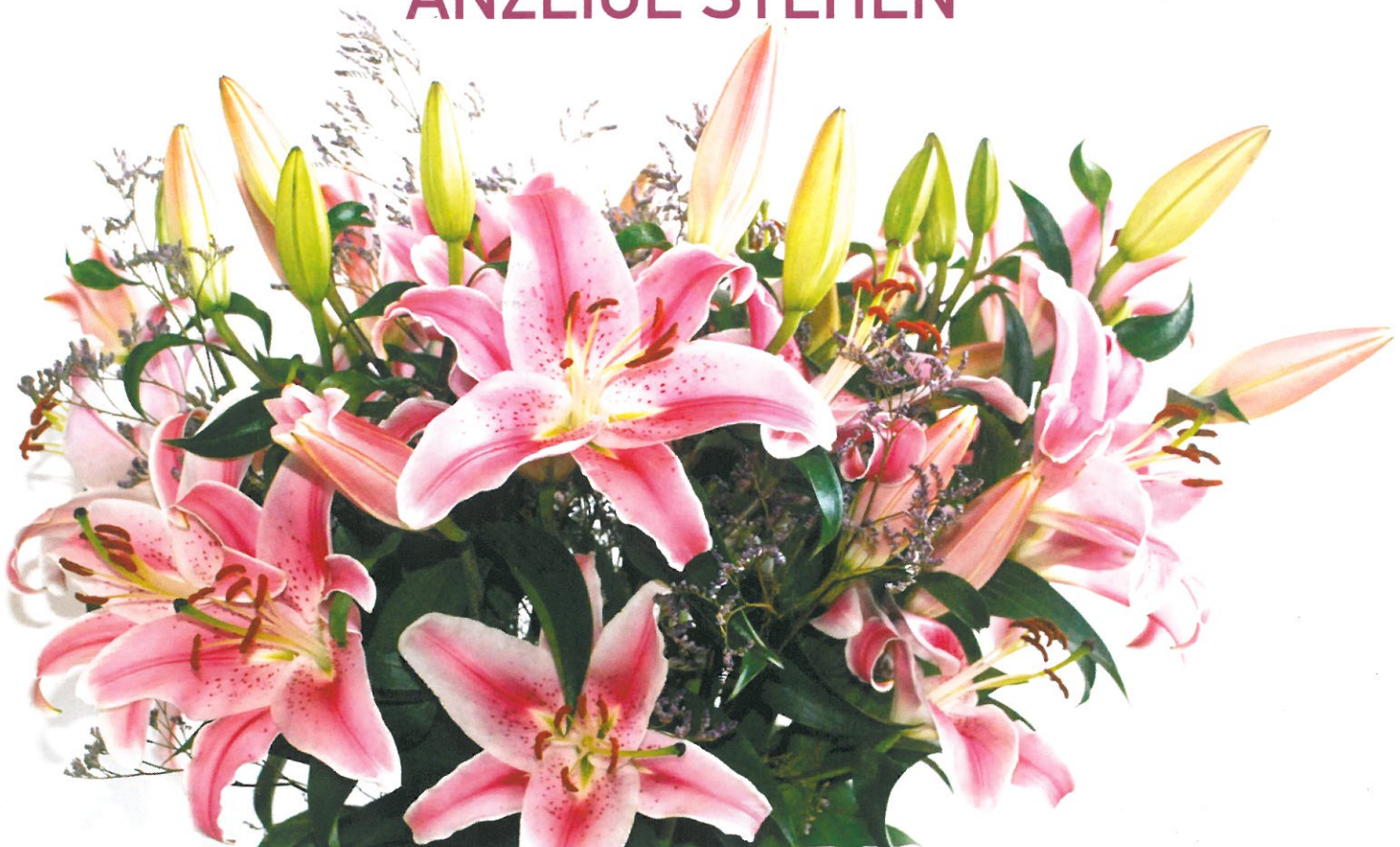
Die neu eingeführten Mahnbescheidsformulare haben nunmehr Platz für die Darstellung der außergerichtlichen Kosten vorgesehen. Auch in diesem Verfahren muss die volle Geschäftsgebühr geltend gemacht werden, sofern ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch besteht.

Auf eine ältere, dennoch nach wie vor aktuelle Entscheidung des Landgerichts Aachen, soll nochmals hingewiesen werden:

Das Landgericht Aachen hat bereits im Jahre 1998 entschieden, dass der Gerichtsvollzieher seine Amtshandlung bei Erteilung eines Zwangsvollstreckungsauftrages eines Anwaltes in eigener Sache nicht von der vorherigen Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig machen darf, so lange keinerlei Zweifel an der Solvenz und Zahlungsbereitschaft des Auftraggebers gegeben sei (LG Aachen, 5 T 128/98).

*Zusammengestellt von  
RA Franz-Josef Joußen, Eschweiler,  
Vorsitzender AAV*

## HIER KÖNNTE IHRE ANZEIGE STEHEN



## Soldan-Studie: Untersuchung der Kriterien für die Auswahl von Anwälten

Das SoldanInstitut für Anwaltsmanagement hat in zwei Studien, nämlich in den Studien „Anwälte und ihre Mandanten“ und „Frauen im Anwaltsberuf“ in einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage die anwaltliche Dienstleistung aus den Augen der Bürger untersuchen lassen.

Das Ergebnis ist – vielleicht – überraschend:

Das Ansehen der Anwälte in der Gesamtbevölkerung wird überwiegend positiv gesehen. Sie gelten als vertrauenswürdige und kompetente Problemlöser, die sich um die Rechtsprobleme von Mandanten kümmern.

Die faktische Inanspruchnahme eines Anwaltes hängt davon ab, ob der Mandant aufgrund eigener Bewertung eines Konflikts zu dem Ergebnis kommt, dass er weder durch Selbsthilfe noch aufgrund eines Rates von Freunden oder Bekannten eine Konfliktlösung herbeiführen kann.

Für die Auswahl von Anwälten sind weiter Empfehlungen aus dem persönlichen Umfeld potentieller Mandanten von großer Bedeutung. 83 % machen die Auswahl des Anwalts von der Möglichkeit eines schnellen Termins und eines sofortigen Gesprächs abhängig, 80 % der potentiellen Mandanten legen Wert auf die Spezialisierung des Anwalts oder Anwältin, 71 % nennen die Freundlichkeit des Personals als sehr wichtig.

Erstaunlicher Weise ist für die Auswahl des Anwalts oder der Anwältin die Praxisgestaltung lediglich zu 32 % entscheidend. Die Bekanntheit der Kanzlei in der Öffentlichkeit durch Werbung, Zeitungsartikel usw. lediglich zu 25 % und die Größe der Kanzlei lediglich zu 13 %. Kanzleibroschüren bzw. ähnliches Informationsmaterial sind ausschlaggebend zu 12 % und der Internetauftritt einer Kanzlei lediglich zu 8 %.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Gesamtanwaltschaft ist seit 1970 (5 %) auf zwischenzeitlich (1.01.2006) 29 % gestiegen. Frauen sind in den Fachanwaltschaften Familienrecht und Sozialrecht deutlich überrepräsentiert: 53 % der Anwälte, die einen Fachanwaltstitel im Familienrecht erworben haben und 31 % der Anwälte, die einen Fachanwaltstitel im Sozialrecht vorweisen können, sind weiblich. Der Anteil der Fachanwältinnen an der gesamten Fachanwaltschaft liegt bei 27 %. Die Geschlechterverteilung bei angestellten Anwälten und freien Mitarbeitern sowie Kanzleigründern entspricht dem Geschlechterverhältnis in der jungen Anwaltschaft (60 % männlich, 40 % weiblich). Eine Bevölkerungsumfrage aus dem Jahr 2007 ergab, dass für 94 % der Mandanten das Geschlecht bei der Auswahl des Rechtsanwalts keine Rolle spielte. (f-ji)

## Keine Folter mehr in Deutschland!

Gerade hat das Anti-Folter-Komitee des Europarats den neuen Bericht über seine Besuchsreise nach Deutschland vorgelegt. Wir erfahren:

Das Bundesland Hessen hat bereits kurz nach dem letzten Besuch die Praxis des »Krummschließens« in den Haftanstalten eingestellt. Bei dieser Behandlung wird wechselweise eine Hand über den entgegengesetzten Fuß befestigt. In Eisenhüttenstadt sind die in den Boden eingelassenen Ringe, an die man Menschen in der Abschiebungshaft fesselte, entfernt worden. Nur die Löcher müssen noch verdrückt werden. In den Haftanstalten Hamburgs und in der Psychiatrie in Neustadt (Schleswig-Holstein) soll das Personal geschult werden, damit es rassistische Beschimpfungen in Zukunft unterlässt.

Dann ist ja in Deutschland alles in Butter! Und für ein bißchen Drohung mit Folter gibt es bei uns – im Daschner-Prozess trotz Freispruchforderung der Verteidigung – schlimme Strafen: »Verwarnung mit Strafvorbehalt« nämlich, sowie Einstellung des Disziplinarverfahrens und Beförderung (war es eine?) zum Leiter des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung der hessischen Polizei.

Das schreckt wirklich ab!

Hoffentlich macht da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht noch einen Strich durch die Rechnung. Der hat nämlich die Menschenrechtsbeschwerde des in Frankfurt/Main mit Folter Bedrohten soeben zur Entscheidung angenommen. Wollen die uns etwa dazu zwingen, wieder Scherben vor der eigenen Tür zu kehren, wo es doch viel bequemer ist, nur über die Amis und Guantanamo zu reden.

Noch ein Gutes hatte die Beobachtung von bundesdeutschen Kerkern durch das Anti-Folter-Komitee: In Brandenburg ist in der Abschiebungshaftanstalt kostenlose Rechtsberatung eingeführt worden. Etwas mehr Beobachtung von außen also. Für die übrigen Bundesländer, so der Europarat, steht die Verwirklichung solcher Maßnahmen noch aus. Die Redaktion bittet um Kontaktaufnahme interessierter Kolleginnen und Kollegen in der Nähe von Abschiebungshaftanstalten, die in ihrem Bundesland etwas Vergleichbares bewirken wollen.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

### Impressum:

Cover: Justizvollzugsanstalt Heinsberg (mj)

Herausgeber: Aachener Anwaltverein e. V.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Rechtsanwalt Franz-Josef Joußen, Vorsitzender

mj: Markus Jentgens

f-ji: Franz-Josef Joußen

bp: Bianca Peters

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2007 AAV

Layout & Design: publicstandard, Hamburg, © 2007, [www.publicstandard.com](http://www.publicstandard.com)

Anzeigenmotive: Bildbezug/Quelle über publicstandard & stock.xchng vi

### Pro & Contra: Höhere Hürde zur Erlangung des Fachanwaltstitels

Für die nächste Ausgabe der Mitteilungen ist ein Pro und Contra bzgl. der weiteren Anhebung der Voraussetzungen für die Erlangung des Fachanwaltstitels geplant. Es werden Kolleginnen/Kollegen gesucht, die entsprechende Statements verfassen wollen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt auf mit Frau RAin Bianca Peters, [peters@kanzlei148.de](mailto:peters@kanzlei148.de) oder Mobil: 0178/7455499.

### Übernahme der Notrufnummern in Strafsachen für Aachen und Düren

Es wird bereits jetzt schon erbeten, sich für die Übernahme des Notdienstes für die Bereiche Aachen und Düren bei der Geschäftsstelle (Fr. Gildhoff - Telefon: 0241 / 50 34 61) zu melden.

Die Mitteilung der genauen Daten findet, wie bisher, im November statt. Durch entsprechend frühe Meldung können Terminwünsche auf jeden Fall Berücksichtigung finden. Natürlich werden auch nach Erstellung des „Einsatzplanes“ Terminprobleme behoben werden.

### DANKSAGUNG

VRaLG Jürgen Franz, der im Frühjahr vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden ist, bedankt sich auf diesem Wege ganz herzlich bei allen Anwältinnen und Anwälten für die guten Wünsche, Aufmerksamkeiten und Präsente anlässlich seiner Verabschiedung.

Die nächste Herbstkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen wird in Köln stattfinden. Wer Lust hat, die Tagung mit zu organisieren oder sich die ARGE Anwältinnen einmal ansehen möchte, kann sich bei Rechtsanwältin Ursula Gudernatsch melden ([kontakt@gudernatsch.de](mailto:kontakt@gudernatsch.de)). Die Berliner Kolleginnen haben eine äußerst gelungene Veranstaltung auf die Beine gestellt. Es liegt nun an uns, den Ruf des Rheinlandes zu verteidigen. Es wäre schön, wenn die Teilnehmerinnen nächstes Jahr von Köln genauso begeistert nach Hause fahren können.

### Adresse der Geschäftsstelle:

Justizgebäude, Zimmer 354,  
Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen

Geschäftszeiten:

Montag - Freitag, 9.00-13.30 Uhr

Telefon: 02 41 / 50 34 61

Telefax: 02 41 / 53 13 57

e-mail: [info@aachener-anwaltverein.de](mailto:info@aachener-anwaltverein.de)

Internet: [www.aachener-anwaltverein.de](http://www.aachener-anwaltverein.de)

## Bundesweites Schiedsgericht für Familiensachen gegründet

Streitigkeiten in komplexen Familiensachen ziehen sich häufig über Jahre und mehrere Instanzen hin und kosten alle Beteiligten viel Zeit, Nerven und vor allem auch Geld. Müssen neben den „klassischen“ Streitigkeiten wie Unterhalt oder Zugewinnausgleich zusätzlich Vermögen auseinandergesetzt und gemeinsame Schulden ausgeglichen werden, sind noch dazu parallele Prozesse vor dem Familiengericht und dem allgemeinen Zivilgericht zu führen.

Das neu gegründete Schiedsgericht der CoopeRAtion Ehe, Familien- und Erbrecht bietet demgegenüber jetzt eine schnelle, effektive und kostengünstige Möglichkeit, Streitigkeiten in einer Instanz umfassend und geräuschlos zu erledigen.

Die CoopeRAtion ist ein 1997 gegründeter Verbund von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich auf das Familien-, Erb- und Steuerrecht spezialisiert haben und seit 10 Jahren bundesweit erfolgreich zusammenarbeiten. Alle Mitglieder sind Fachanwälte für Familienrecht und verfügen häufig über Zusatzqualifikationen.

Das jetzt aus der Taufe gehobene Schiedsgericht der CoopeRAtion befasst sich zum einen mit sämtlichen Streitigkeiten, die im Familienrecht (im weitesten Sinn) anfallen, nämlich Unterhalts- und Zugewinnausgleichsfragen, Vermögensauseinandersetzung und Gesamtschuldnerausgleich, aber etwa auch mit Ansprüchen aus der Abwicklung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Lediglich Ehescheidungen, die Durchführung des gesetzlichen Versorgungsausgleichs und Kindschaftssachen sind ausgenommen. Somit werden Prozesse vor verschiedenen Gerichten entbehrlich.

Zum Zweiten wird das Schiedsverfahren rasch und sehr professionell geführt und zügig beendet, so dass ein jahrelanges und teures Prozessieren entfällt.

Die Schiedsrichter bestehen aus einem Team von in der CoopeRAtion zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und renommierten erfahrenen Familienrichtern, ganz überwiegend aus der 2. Instanz.

Die CoopeRAtionspartnerinnen und -partner sind in Augsburg, Berlin, Detmold, Dresden, Düsseldorf, Euskirchen, Hamburg, Köln, Limburg, Nürnberg, Offenbach, Oldenburg, Pinneberg, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart tätig.

Weitere Informationen über die CoopeRAtion und das Schiedsgericht, sowie die Namen der beteiligten Richter finden sich im Internet unter <http://www.cooperation-fam.de>.

## Veranstaltungen

### 08.11.2007 Europäischer Tag der Ziviljustiz im neuen Justizzentrum Aachen

Nach dem Vorbild der anderen großen „Europäischen Tage“ haben die Europäische Kommission und der Europarat im Jahr 2003 einen „Europäischen Tag der Ziviljustiz“ ins Leben gerufen. Dieser soll den europäischen Bürgern die Ziviljustiz nahe bringen. Dieses Jahr wurde auf Initiative des nordrhein-westfälischen Justizministeriums die Europastadt Aachen ausgewählt. Zu den verschiedenen Veranstaltungen am Tag der Europäischen Ziviljustiz in Aachen gehören am Morgen ein Programm für 180 Schülerinnen und Schüler der Nachbarländer der EUREGIO mit der Simulation von Zivilprozessen (9.30–12.30 Uhr). Daran schließt sich am Nachmittag ein Fachprogramm mit den Themen „Grenzüberschreitende Sorgerechts- und Umgangs Konflikte“ und „Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung“ für interessierte Juristinnen und Juristen aus den Kreisen der Justiz, der Rechtsanwälte und Notare, der Wissenschaft, der Referendare und Studenten (14.30–18.00 Uhr). Am Abend findet ein Festakt mit Ansprachen der Justizminister der beteiligten Länder statt (ab 18.00 Uhr). Einladungen mit detailliertem Programm haben alle Mitglieder des Aachener Anwaltvereins bereits erhalten. (bp)

### 13.11.2007 Chancengleichheit: Abschlussveranstaltung in Aachen

Zur Nationalen Abschlussveranstaltung des Europäischen Jahres der Chancengleichheit haben die Vertretung der EU-Kommission in Bonn, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Ministerium für Generationen, Familie und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eingeladen. Landesminister Armin Laschet wird die Konferenz eröffnen, Bundesministerin Ursula von der Leyen hält ein Referat. Auf dem Podium diskutieren Vertreterinnen und Vertreter der Koordinierungsstellen für das Europäische Jahr aus Belgien, Luxemburg und den Niederlanden. Bei der Veranstaltung werden auch die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs „Grenzüberschreitungen“ prämiert. Ab 10.30 Uhr im Rathaus zu Aachen. Anmeldungen bitte bis 29.10.2007 an [info@labs-concepts.de](mailto:info@labs-concepts.de)

### 30.11.2007 7. Aachener Interdisziplinäres Verkehrssymposium,

9.00 - 15.30 Uhr, LEXUS FORUM Aachen. Es wird u. a. Vorträge zu folgenden Themenkreisen geben: der Fußgängerunfall, die fotografische Verkehrsüberwachung, die zeitwertgerechte Reparatur. Weitere Infos und Anmeldungen (bis zum 21.11.2007) bitte an [info@aachener-anwaltverein.de](mailto:info@aachener-anwaltverein.de) oder Tel. (02 41) 50 34 61.

## Tagung

### 09.11.2007 ARGE Anwaltsmanagement: Herbsttagung in Köln

Die ARGE Anwaltsmanagement stellt ihre Herbsttagung zum Thema *Die ideale Sozietät III* unter das Motto: Partner suchen, finden und binden. Der Focus richtet sich dabei vor allem auf kleine und mittlere Sozietäten.

Personalberater Klaus Christians (Ising International Consulting) sieht den Markt gekennzeichnet durch einen verschärften Wettbewerb und fordert die Kanzleien auf, sich einerseits stärker zu profilieren, um die richtigen Leute zu finden, ihnen andererseits aber auch Perspektiven aufzuzeigen und sich ggf. auf ihre veränderten Forderungen einzustellen.

RA Christoph Vaagt und Dipl.-Psychologin Dr. Dominique Michel-Peres (Vaagt und Partner) finden in der Partnerperspektive allein nicht genügend Motivation für die Generation X, zumal die Anforderungen immer höher werden. Sie stellen ein Modell vor, um zukünftige Partner mittels Personalführungsinstrumenten systematisch heranzubilden.

RA Prof. Benno Heussen schildert die Anforderungen an neue und alte Partner aus Sicht eines langjährigen Managing-Partners: Ein Partner braucht Stimme in relevanten Fragen, Kompetenzen und Budgets, um sich verhalten zu können, wie ein Unternehmer. Er muss Führung akzeptieren, kann sie aber auch fordern. Solicitor Adrian Taylor (Longbridge International), von Beruf Headhunter, weiß aus langjähriger Praxis, was Partner unzufrieden macht und was demnach die Sozietät tun und lassen kann, die sie halten will; ggf., wann und nach welchen Kriterien eine Trennung vorzuziehen ist. Aus der Sicht einer Sozietät, bei der Offenheit im Umgang miteinander an vorderster Stelle steht, berichtet RAin Kirsten Bäuml (RAe Sina Maassen).

Die ersten Nachmittagsstunden dienen der workshopartigen Vertiefung in die Themen, wobei die Referenten im kleineren Kreis Frage und Antwort stehen und werden fortgesetzt durch Referate zum Thema „Frauen als Partner“, Referentin RAin Mechthild Duesing (GFA ARGE Anwältinnen) und „Erfahrungen mit erfolgreicher Partnersuche“ von RA Friedrich Graf Westphalen sowie einem Technikthema. RAin Regina Kohn und Simon Reuvekamp (Annotext) befassen sich mit den Daten, die man mitnehmen und ggf. in ein anderes Softwaresystem seiner neuen Kanzlei integrieren können muss und zeigen, was man vorweg bedenken und vorbereiten sollte, wenn man sich trennen oder zusammentun will. Führende Internet- und Softwareanbieter werden in einer Begleitausstellung anwesend sein.

Anmeldung und weitere Auskunft: Anja Hoffmann, Deutsche Anwaltakademie, Tel 030 72 61 53 183, Fax 030 72 61 53 188.